

U 23



Gebührentarif

zum Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 3. September 2012

Der Gemeinderat Heimberg erlässt gestützt auf Art. 4 und Art. 40 des Bestattungs- und Friedhofreglements der Einwohnergemeinde Heimberg vom 21. Mai 2012 folgenden Gebührentarif:

Art. 1
 Geltungsbereich Sämtliche Gebühren im Bestattungs- und Friedhofwesen werden durch den vorliegenden Gebührentarif festgesetzt. Für zusätzliche Verrichtungen der Gemeindeverwaltung wird das allgemeine Gebührenreglement der Gemeinde Heimberg angewendet.

Art. 2
 Bemessung im Allgemeinen ¹ Die Höhe der einzelnen Gebühren trägt grundsätzlich dem damit abgegoltenen Aufwand Rechnung und ist möglichst kostendeckend.

² Der Gemeinderat passt die Gebührenansätze nach Bedarf oder spätestens alle fünf Jahre an die effektiven Kosten an.

Art. 3
 Gebühren Die Gebühren und Entschädigungen werden wie folgt festgesetzt:

I. Allgemeines

	<u>Einheimische</u>	<u>Auswärtige</u>
Anmeldung und Organisation	Fr. 50.00	50.00
Benützung der Aufbahrung	Fr. gratis	100.00
Orgelspiel	Fr. gratis	140.00
Inschrift (pauschal)	Fr. 100.00	100.00

II. Friedhofgebühren

Die Friedhofgebühren beinhalten die Grabplatzgebühr, die Kosten für die Graberstellung, die Grundgestaltung (Einfassung, Randbepflanzung, Trittplatten) sowie eine einmalige Pauschale für den Grundunterhalt während der gesamten Grabesruhe.

	<u>Einheimische</u>	<u>Auswärtige</u>
a) Erdbestattung		
- Reihengrab	Fr. 1'820.00	2'820.00
- Kindergrab (bis 12 Jahre)	Fr. 700.00	1'400.00
- Familiengrab, Doppelgrabstelle		
Erste Bestattung	Fr. 7'210.00	10'210.00
Zweite Bestattung	Fr. 1'600.00	1'600.00
- Familiengrab, Einfache Grabstelle	Fr. 5'500.00	7'500.00
b) Urnenbestattung		
- Urnengrab	Fr. 800.00	1'560.00
- Urne in bestehendes Grab	Fr. 240.00	240.00
- Urne in Wiese Gemeinschaftsgrab	Fr. 1'020.00	1'220.00
c) Ascheschüttung, Aschebeisetzung		
- Ascheschüttung in Gemeinschaftsgrab	Fr. 880.00	1'080.00
- Aschebeisetzung im „Friedhof-Wald“	Fr. 400.00	600.00

Erlass der
Gebühren

Art. 4

¹ Die Friedhofverwaltung kann die festgesetzten Gebühren ganz oder teilweise erlassen, sofern stichhaltige Gründe es rechtfertigen oder es sich um eine unentgeltliche Bestattung im Sinn von Art. 41 Bestattungs- und Friedhofreglement handelt.

² Gesuche um Gebührenerlass sind schriftlich der Friedhofverwaltung einzureichen.

Inkrafttreten

Art. 5

Der vorstehende Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement tritt auf den 1. September 2012 in Kraft.

Genehmigung

Vom Gemeinderat Heimberg an seiner Sitzung vom 3. September 2012 genehmigt.

GEMEINDERAT HEIMBERG



Niklaus Röthlisberger
Gemeindepräsident



Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber